

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung

**Finanzierung des Krankenhausstrukturwandels und Förderung sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen in Niedersachsen**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am 06.06.2025 - Drs. 19/7411,  
an die Staatskanzlei übersandt am 12.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung vom 14.07.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Umsetzung der Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung (KHTFV) betrifft nicht nur die Struktur der stationären Versorgung, sondern wirft Beobachtern zufolge auch grundlegende Fragen hinsichtlich der Finanzierung sowie der Entwicklung ambulanter und sektorenübergreifender Versorgungsmodelle auf.

In mehreren Stellungnahmen wurde geäußert, dass die Finanzierung des Transformationsfonds zu erheblichen Belastungen der gesetzlichen Krankenversicherung führen könne, da ein erheblicher Teil der Mittel aus Beitragszahlungen stamme. Gleichzeitig sei unklar, inwieweit der Aufbau zukunftsfähiger ambulanter Versorgungsangebote und sektorenübergreifender Modelle strukturell und finanziell tatsächlich unterstützt werde.<sup>1</sup>

**1. Welche eigenen Haushaltsmittel stellt Niedersachsen für die Kofinanzierung von Projekten nach KHTFV zur Verfügung?**

Zur Förderung von Vorhaben der Länder zur Anpassung der Strukturen in der Krankenhausversorgung in den Jahren 2026 bis 2035 hat der Bund einen Transformationsfonds eingerichtet (§ 12b Krankenhausfinanzierungsgesetz), in dem ein Finanzvolumen von bis zu 50 Milliarden Euro bereitgestellt wird, das jeweils zur Hälfte aus Bundes- und Landesmitteln gespeist wird. Für die Durchführung des Förderverfahrens wird der Bund eine Förderrichtlinie erlassen, auf deren Grundlage die Länder beim Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) Förderanträge stellen. Die Höhe der Auszahlung der Bundesmittel erfolgt nach Prüfung des Antrags bis zu dem Betrag, den das Land gemäß dem Königsteiner Schlüssel beantragen kann. Die Kofinanzierung des Landes ist in gleicher Höhe erforderlich. Im Entwurf des Haushaltsplan 2026 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2025 bis 2029 wird die Landesregierung dem Haushaltsgesetzgeber vorschlagen, dem im Einzelplan 05 bestehenden Sondervermögen 5054 - Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des

<sup>1</sup> Vgl.: [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/Stellungnahmen\\_WP20/KHTFV/GKV\\_SV\\_stellungnahme\\_refe\\_khtfv.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/Stellungnahmen_WP20/KHTFV/GKV_SV_stellungnahme_refe_khtfv.pdf); [https://www.vdek.com/politik/stellungnahmen/wahlperiode\\_20/krankenhaustransformationsfonds-verordnung-khtfv\\_jcr\\_content/par/download/file.res/250124\\_Gemeinsame\\_SN\\_GKV-6\\_KHTFV.pdf](https://www.vdek.com/politik/stellungnahmen/wahlperiode_20/krankenhaustransformationsfonds-verordnung-khtfv_jcr_content/par/download/file.res/250124_Gemeinsame_SN_GKV-6_KHTFV.pdf); [https://www.dkgev.de/fileadmin/default/Mediapool/1\\_DKG/1.3\\_Politik/Stellungnahmen/2025-01-24\\_DKG-Stellungnahme\\_RefE\\_KHTFV.pdf](https://www.dkgev.de/fileadmin/default/Mediapool/1_DKG/1.3_Politik/Stellungnahmen/2025-01-24_DKG-Stellungnahme_RefE_KHTFV.pdf); [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/BAEK/Politik/Stellungnahmen/Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung\\_Stellungnahme\\_BAEK\\_24012025.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Politik/Stellungnahmen/Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung_Stellungnahme_BAEK_24012025.pdf); [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/Stellungnahmen\\_WP20/KHTFV/VdK\\_stellungnahme\\_refe\\_khtfv.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/Stellungnahmen_WP20/KHTFV/VdK_stellungnahme_refe_khtfv.pdf).

Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren - zunächst einen Betrag in Höhe von 600 000 000 Euro zur Kofinanzierung von Maßnahmen nach § 12 b KHG zuzuführen.

**2. Wie bewertet die Landesregierung die zusätzliche Belastung der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der KHTFV?**

Der Transformationsfonds stellt ein zentrales Element der Krankenhausreform und der damit verbundenen Modernisierung von Krankenhausstrukturen dar. Er soll durch Mittel des Sondervermögens Infrastruktur finanziert und vom BAS verwaltet werden. Eine Finanzierung aus Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung ist laut Koalitionsvertrag der CDU, CSU, SPD für die 21. Legislaturperiode nicht vorgesehen.

**3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um die Auswirkungen einer möglichen Beitragserhöhung auf die Versicherten zu begrenzen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

**4. Welche Vorgaben gelten für Rückforderungen von Fördermitteln bei nicht zweckentsprechender Verwendung?**

Über die Verordnung zur Verwaltung des Transformationsfonds im Krankenhausbereich (Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung - KHTFV) wird in § 7 die Rückforderung von Fördermitteln geregelt.

**5. Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung zur Förderung ambulanter Versorgungsstrukturen im Rahmen der KHTFV-Umsetzung vor?**

Ambulante Versorgungsstrukturen sind nicht förderfähig im Rahmen des KHTFV.

**6. Welche Konzepte bestehen zur besseren Verzahnung von stationären und ambulanten Versorgungsangeboten?**

Im niedersächsischen Krankenhausgesetz wurden 2023 sektorenübergreifende Regionale Gesundheitszentren (RGZ) gesetzlich als neue Versorgungsform verankert. Die RGZ umfassen stationäre und ambulante Versorgung und werden vorrangig an vormaligen Krankenhausstandorten etabliert, die in der bisherigen Versorgungsform nicht mehr tragfähig sind. Bislang werden vier RGZ in Ankum, Bad Gandersheim, Norden und Holzminden gefördert.

Auf Bundesebene wurden 2025 mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) - angeregt durch die niedersächsischen RGZ - „Sektorenübergreifende Versorger“ (SÜV; § 115g SGB V Abs. 1 Satz 1) eingeführt. Diese können in analoger Anwendung als Rechtsnachfolger der niedersächsischen RGZ verstanden werden. Die konkreten Rahmenbedingungen für SÜV müssen bis Ende 2025 von den Selbstverwaltungspartnern auf Bundesebene vereinbart werden. Es ist vorgesehen, bestehende RGZ in die Rechtsform der SÜV zu überführen und zukünftig gemäß den bundesgesetzlichen Regelungen weitere SÜV aufzubauen.

**7. Welche Investitionsförderprogramme für sektorenübergreifende Versorgungsmodelle werden auf Landesebene angeboten?**

Das Land fördert seit dem Jahr 2022 den Aufbau von RGZ. Hierfür wurden in den Jahren 2022 bis 2025 insgesamt 23 000 000 Euro bereitgestellt.

SÜV können ab 2027 gemäß §12b KHG aus dem Krankenhaustransformationsfonds gefördert werden.

**8. Wie sollen gegebenenfalls entstehende Versorgungslücken über ambulante Strukturen konkret geschlossen werden?**

Sollten tatsächlich rechtlich relevante Versorgungslücken bestehen, liegt die gesetzliche Verantwortung für die Sicherstellung der Versorgung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. In Ergänzung dazu können Regionale Gesundheitszentren und zukünftig Sektorenübergreifende Versorger einen Beitrag leisten, um Zugänge zur Versorgung zu verbessern und bestehende Strukturen zu unterstützen.

**9. Welche Zielvorgaben setzt die Landesregierung für die Einrichtung sektorenübergreifender Gesundheitszentren?**

Ziel der Landesregierung bei der Einführung sektorenübergreifender (RGZ) sowie des Bundesgesetzgebers bei der Einführung der SÜV ist es, die einzelnen Sektoren wie ambulante und stationäre Versorgung, Pflege und weitere assoziierte Angebote besser miteinander zu verbinden und so eine umfassendere und reibungslosere Versorgung der Patientinnen und Patienten zu ermöglichen.

**10. Welche Rolle spielt die Digitalisierung (z. B. Telemedizin) in der Strategie der Landesregierung zur KHTFV-Umsetzung?**

Im Rahmen geförderter Projekte nach § 9.1 KHG, dem Strukturfond und dem KHZG wurden und werden laufend Maßnahmen zur Verbesserung und Erneuerung der Digitalisierung, der Telemedizin und der IT-Sicherheit (KRITIS) gefördert.

**11. Welche Kriterien legt das Land an, um gegebenenfalls Prioritäten bei Förderentscheidungen zu setzen?**

Nur Bereiche, die der Umstrukturierung oder Umwandlung stationärer Strukturen dienen und den Fördertatbeständen gemäß § 12b Abs. 1 KHG entsprechen, sind förderfähig. Die Maßnahmen müssen EU- und deutschem Beihilferecht sowie Wettbewerbsrecht entsprechen.

Der Transformationsfonds zielt auf eine nachhaltige, bedarfsorientierte und strukturverändernde Krankenhauslandschaft ab. Priorisiert werden Projekte, die:

1. Versorgung in ländlichen und strukturschwachen Regionen sichern,
2. Fachkliniken und spezialisierte medizinische Zentren erhalten,
3. digitale Infrastruktur und Telemedizin stärken,
4. ökologische und soziale Nachhaltigkeit einbeziehen, und
5. wirtschaftlich verantwortungsvoll und rechtlich abgesichert umgesetzt werden.

**12. Welche Förderprogramme stehen speziell für kommunale Krankenhäuser zur Verfügung?**

Spezielle Förderprogramme, differenziert nach Trägerart, sieht die KHTFV nicht vor.

**13. Welche Schutzmechanismen bestehen speziell für frei-gemeinnützige Träger im Transformationsprozess?**

Spezielle Schutzmechanismen, differenziert nach Trägerart, sieht die KHTFV nicht vor.

**14. Welche Veröffentlichungspflichten bestehen für geförderte Projekte und Mittelverwendungen auf Landesebene?**

Gemäß § 6 Abs. 2, S. 2 KHTFV überprüfen die Länder durch geeignete Maßnahmen die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel und die Richtigkeit des Verwendungsnachweises der an dem Vorhaben jeweils beteiligten Krankenhausträger. Der Verwendungsnachweis wird vom Land an das BAS sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen übermittelt. Eine Veröffentlichung der einzelnen Prüfergebnisse ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vorgesehen.

**15. Wird die Landesregierung eine öffentliche Übersicht über alle bewilligten und abgelehnten Anträge schaffen?**

Gemäß § 9 NKHG wird das Investitionsprogramm jeweils für ein Haushaltsjahr von dem für Gesundheit zuständigen Ministerium aufgestellt, von der Landesregierung beschlossen und im niedersächsischen Ministerialblatt sowie auf der Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums veröffentlicht. Eine Übersicht der abgelehnten Anträge ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vorgesehen.

**16. Welche wissenschaftliche Begleitung der Umsetzungsprojekte ist gegebenenfalls auf Landesebene vorgesehen?**

Derzeit ist keine wissenschaftliche Begleitung vorgesehen.

**17. Welche Kriterien werden gegebenenfalls für die Erfolgsmessung der Förderprojekte verwendet?**

- Verbesserung der Ertragslage,
- Erhöhung der Fallzahlen, die im jeweiligen Krankenhaus erzielt werden;
- Verbesserung der Qualität,
- Verbesserung der Hygienekennzahlen,
- Verbesserung der Erreichbarkeit, gegebenenfalls auch durch telemedizinische Netzwerkstrukturen.

**18. Welche Evaluationen zur Erfolgskontrolle sind bislang konkret geplant?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.